ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1996

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Hausrindern und Hausschweinen aus der Tschechischen Republik und zur Aufhebung der Entscheidung 92/324/EWG

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/186/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf die Artikel 7, 8 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 92/324/EWG der Kommission [2] wurden die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus der Tschechoslowakei festgelegt.

Infolge der Teilung dieses Landes müssen die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus der Tschechischen Republik festgelegt werden, und die vorgenannte Entscheidung ist aufzuheben.

Die Richtlinie 91/496/EWG des Rates [3], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, sowie die Entscheidung 93/242/EWG der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/295/EG [5], regeln die Einfuhr von Hausrindern und Hausschweinen in die Mitgliedstaaten.

Die räumliche Nähe der Tschechischen Republik zur Gemeinschaft hat Auswirkungen auf den Handel mit lebenden Tieren.

Die Tierseuchenlage in der Tschechischen Republik hat sich insbesondere hinsichtlich der Klassischen Schweinepest eindeutig gebessert, und die Einfuhr lebender Schweine kann nun zugelassen werden. Allerdings ist die Seuche nach wie vor in bestimmten Gebieten präsent, und die tschechischen Behörden haben ein entsprechendes Seuchentilgungsprogramm vorgelegt.

Tierärztliche Sachverständige der Gemeinschaft haben sich vor Ort begeben und festgestellt, daß die Tierseuchenlage in der Tschechischen Republik von Veterinärbehörden kontrolliert wird, von denen einige zur Zeit zwar umstrukturiert werden, jedoch in der Lage sind, zufriedenstellende Garantien in bezug auf Krankheiten zu bieten, die von eingeführten Rindern oder Schweinen übertragen werden können.

Die zuständigen tschechischen Veterinärbehörden haben bestätigt, daß die Tschechische Republik während der letzten 24 Monate frei war von Maul- und Klauenseuche und während der letzten zwölf Monate frei war von Rinderpest, Infektiöser Rinderpleuropneumonie (CBPP), Vesikulärer Stomatitis, Blauzungenkrankheit, Afrikanischer Schweinepest, Ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweins und daß während der letzten zwölf Monate weder gegen die genannten Seuchen noch gegen die Klassische Schweinepest geimpft worden ist. In bestimmten Landesteilen ist Klassische Schweinepest vorgekommen, und entsprechend sollte die Einfuhr von Hausschweinen nur aus nachweislich seuchenfreien Gebieten zugelassen werden.

Die zuständigen tschechischen Veterinärbehörden haben sich verpflichtet, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten per Telex oder Telefax binnen 24 Stunden von der Bestätigung einer der vorgenannten Seuchen oder von der Verabschiedung entsprechender Impfprogramme oder — innerhalb einer angemessenen Frist — von beabsichtigten Änderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Einfuhr von Rindern, Schweinen oder von Sperma oder Embryonen dieser Tiere Mitteilung zu machen.

Die Rindertuberkulose und -brucellose sind in der Tschechischen Republik getilgt worden, und es darf nicht gegen Rinderbrucellose geimpft werden. Die Vorkehrungen, die die zuständigen tschechischen Behörden getroffen haben, um einen Neuausbruch dieser Seuchen zu verhüten, reichen aus, um den Status tschechischer Bestände, ausgenommen solcher unter amtlicher Überwachung, dem Status der Bestände in der Europäischen Gemeinschaft, d. h. amtlich tuberkulosefrei oder amtlich brucellosefrei, gleichzusetzen.

Die zuständigen tschechischen Veterinärbehörden haben sich verpflichtet, die Ausstellung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Bescheinigungen amtlich zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, daß alle wesentlichen

[1] ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
[2] ABl. Nr. L 177 vom 30. 6. 1992, S. 35.
[3] ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.
[4] ABl. Nr. L 110 vom 4. 5. 1993, S. 36.
[5] ABl. Nr. L 182 vom 2. 8. 1995, S. 30.

Bescheinigungen, Erklärungen und Vermerke, auf die sich die Ausfuhrbescheinigung stützt, nach dem Versand der entsprechenden Tiere mindestens zwölf Monate lang amtlich verwahrt werden.

Die zuständigen tschechischen Veterinärbehörden haben sich verpflichtet, von der Ausstellung der in den Anhängen dieser Entscheidung vorgesehenen Bescheinigungen solche Tiere auszunehmen, die in die Tschechische Republik eingeführt wurden, es sei denn, bei der Einfuhr wurden Veterinärbedingungen zugrunde gelegt, die mindestens ebenso streng waren wie die entsprechenden Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich aller ergänzenden Entscheidungen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Entscheidung 93/242/EWG und der Absätze 2 und 4 dieses Artikels genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr aus der Tschechischen Republik von

a) Zucht- oder Nutzrindern, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang A dieser Entscheidung genügen und die von einer solchen Bescheinigung begleitet sind,

b) Schlachtrindern, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang B dieser Entscheidung genügen und die von einer solchen Bescheinigung begleitet sind,

c) Zucht- oder Nutzschweinen, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang C dieser Entscheidung genügen und die von einer solchen Bescheinigung begleitet sind,

d) Schlachtschweinen, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang D dieser Entscheidung genügen und die von einer solchen Bescheinigung begleitet sind.

(2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Rindern und Schweinen gemäß Absatz 1 aus der Tschechischen Republik, die ihrerseits in die Tschechische Republik importiert worden sind, nur unter der Voraussetzung, daß diese Tiere aus der Gemeinschaft oder aus einem in dem Verzeichnis im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG des Rates [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/322/EG der Kommission [2], genannten Drittland — sofern diese Entscheidung Tiere dieser Arten erfaßt — eingeführt wurden und dabei Veterinärbedingungen galten, die zumindest ebenso streng waren wie die Anforderungen des Kapitels II der Richtlinie 72/462/EWG einschließlich aller ergänzenden Entscheidungen.

(3) Die Mitgliedstaaten verlangen, daß Tiere, die in Anwendung dieser Entscheidung bestimmten Untersuchungen unterzogen werden, permanent und unter von einem tschechischen amtlichen Tierarzt anerkannten Bedingungen von allen Klauentieren abgesondert werden, die nicht zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmt sind oder deren Gesundheitsstatus in der Zeit zwischen der ersten derartigen Untersuchung und dem Verladetermin dem Gesundheitsstatus der zur Ausfuhr bestimmten Tiere nicht entspricht.

(4) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Rindern aus der Tschechischen Republik in ihr Hoheitsgebiet nur unter der Bedingung, daß die Tiere

a) aus Beständen stammen, die von den tschechischen Veterinärbehörden gemäß Anhang E dieser Entscheidung als frei von enzootischer Rinderleukose erklärt und nach dem Protokoll in Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission [3] binnen 30 Tagen vor der Ausfuhr einer Einzeluntersuchung auf enzootische Rinderleukose mit Negativbefund unterzogen wurden,

oder

b) für die Fleischerzeugung bestimmt und nicht älter als 30 Monate sind, aus Beständen stammen, die unter ein nationales Programm zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose fallen und die seit mindestens zwei Jahren nachweislich frei von enzootischer Rinderleukose sind und gemäß Anhang F dieser Entscheidung dauergekennzeichnet wurden,

oder

c) aus Beständen stammen, die unter ein nationales Programm zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose fallen, direkt zu einem Schlachthof verbracht und dort binnen fünf Arbeitstagen nach ihrer Ankunft geschlachtet werden.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Wege von Kontrollen, daß die unter den Buchstaben b) und c) genannten Tiere deutlich gekennzeichnet sind, überwachen sie bis zur Schlachtung und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um eine Ansteckung einheimischer Bestände zu verhüten.

(5) Die Mitgliedstaaten führen Rinder oder Schweine aus der Tschechischen Republik nur in ihr Hoheitsgebiet ein,

— sofern die Garantie besteht, daß die einzuführenden Tiere nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft wurden.

(6) Die Mitgliedstaaten führen Schweine aus der Tschechischen Republik nur vorbehaltlich der Garantie in ihr Hoheitsgebiet ein, daß die Tiere nicht gegen die Klassiche Schweinepest geimpft wurden und — im Fall von Zucht- oder Nutzschweinen — auf einen Test auf KSPV-Antikörper negativ reagiert haben.

Artikel 2

Bis zum Inkrafttreten von Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft zur Tilgung, Verhütung und Bekämpfung anderer ansteckender oder infektiöser Rinder- oder Schweineseuchen als Tollwut, Tuberkulose, Brucellose,

[1] ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.
[2] ABl. Nr. L 190 vom 11. 8. 1995, S. 9.
[3] ABl. Nr. L 96 vom 17. 4. 1991, S. 1.

Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rinderpest, Infektiöse Rinderpleuropneumonie, Enzootische Rinderleukose, Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Klassische und Afrikanische Schweinepest und Vesikuläre Schweinekrankheit können die Mitgliedstaaten für Tiere aus der Tschechischen Republik zusätzliche Gesundheitsgarantien verlangen, wie sie im Rahmen nationaler Programme zur Tilgung, Verhütung und Bekämpfung der vorgenannten Seuchen, die die Kommission nach Vorlage genehmigt hat, auch für andere Tiere gelten.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 30. Tag nach ihrer Notifikation an die Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Die Entscheidung 92/324/EWG wird hiermit aufgehoben.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Zucht- und Nutzrinder, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß jede Tiersendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere ein und derselben Kategorie, also Zucht- oder Nutztiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)

Nr.: .....

Ausfuhrland: TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

Bezug: .....
(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung:

I. **Anzahl Tiere:** .....
(in Worten)

II. **Identifizierung der Tiere**

Anzahl Tiere	Kuh, Bulle, Ochse, Färse, Kalb	Rasse	Alter	Amtliche und sonstige Kenn- oder Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben)

III. **Herkunft der Tiere**

Namen und Anschriften der Herkunftsbetriebe: .....

.....

.....

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt

von: .....
(Verladeort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff: .....
(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Die Tschechische Republik war während der letzten 24 Monate frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) und während der letzten zwölf Monate frei von Rinderpest, Infektiöser Rinderpleuropneumonie, Vesikulärer Stomatitis und Blauzungenkrankheit. Während der letzten zwölf Monate ist gegen keine der genannten Krankheiten geimpft worden, und die Einfuhr von Tieren, die gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, ist verboten.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

   a) — sie wurden im tschechischen Hoheitsgebiet geboren und seither stets dort gehalten,
   oder
   — sie wurden vor nicht weniger als sechs Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG des Rates unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind;

   (Nichtzutreffendes streichen)

   b) sie wurden heute untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen;

   c) sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;

   d) sie stammen aus Beständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des tschechischen Tuberkulosetilgungsprogramms unterliegen, und sie haben auf einen in den letzten 30 Tagen durchgeführten intradermalen Tuberkulintest negativ reagiert;

   (Bei unter 6 Wochen alten Tieren die Testanforderung als nichtzutreffend streichen)

   e) sie stammen aus Beständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des tschechischen Brucellosetilgungsprogramms unterliegen, und sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 30 IE Agglutination je ml unterzogen, und sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft;

   (Bei unter 12 Monate alten Tieren oder Kastraten jeden Alters die Testanforderung als nichtzutreffend streichen)

   f) sie stammen aus Beständen, die von den tschechischen Veterinärbehörden gemäß Anhang E der Entscheidung 96/186/EG der Kommission als frei von enzootischer Rinderleukose erklärt und die innerhalb der letzten 30 Tage mit Negativbefund einer Einzeluntersuchung auf enzootische Rinderleukose unterzogen worden sind,

   oder

   sie sind für die Fleischerzeugung bestimmt, sind nicht älter als 30 Monate, stammen aus Beständen, die unter ein nationales Programm zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose fallen und die seit zwei Jahren nachweislich frei von enzootischer Rinderleukose sind und wurden gemäß Anhang F der Entscheidung 96/186/EG dauergekennzeichnet;

   (Entsprechend der Tierkategorie, für die diese Bescheinigung ausgestellt wurde, Nichtzutreffendes streichen)

   g) sie zeigen keinerlei klinische Anzeichen von Mastitis, und die in den letzten 30 Tagen durchgeführte Milchanalyse (und gegebenenfalls zweite Milchanalyse) gemäß Anlage D der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ergab keine charakteristischen Entzündungen, keine besonderen pathogenen Mikroorganismen und, im Fall einer zweiten Analyse, keine Anzeichen einer Antibiotikaverabreichung;

   (Außer bei Milchkühen als nichtzutreffend streichen)

   h) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von ansteckenden oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind;

i) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb bzw. in Betrieben gehalten, in deren Umkreis von 20 km laut amtlicher Feststellung der tschechischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

j) sie stammen aus Betrieben, die frei waren von:

— Milzbrand in den letzten 30 Tagen,

— Brucellose in den letzten zwölf Monaten,

— Tuberkulose in den letzten sechs Monaten,

— Tollwut in den letzten sechs Monaten;

k) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Entscheidung 96/186/EG verlangen kann:

.....

(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend ausfüllen oder als nichtzutreffend streichen)

l) sie wurden seit dem Tag der Durchführung der ersten in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen permanent und unter amtstierärztlich anerkannten Bedingungen von allen Klauentieren getrennt gehalten, die nicht zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren und deren Gesundheitsstatus dem der zur Ausfuhr bestimmten Tiere nicht entsprach;

(Streichen falls nicht zutreffend)

m) es wurden ihnen keine mastfördernden Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung verabreicht;

n) sie stammen nicht von einem Markt, sondern direkt aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden verladen in .....

(Name des Verladeortes einsetzen oder als nichtzutreffend streichen)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klauentieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen der Entscheidung 96/186/EG genügten, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der tschechischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

o) die Transportmittel bzw. Container, in die sie verladen wurden, entsprechen den internationalen Transportstandards für lebende Tiere, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trokkenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. Alle in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen wurden, sofern nichts anderes angegeben, nach den Protokollen in Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission durchgeführt. Alle Verladeorte, die die Tiere passiert haben, entsprechen den Normen gemäß Anhang II der vorgenannten Entscheidung.

VII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen.

Ausgefertigt in ....., am .....

Amtssiegel (1)

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (1)

.....

(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(1) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtrinder, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß jede Tiersendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Weg zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als drei Werktage nach ihrer Verbringung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)

Nr.: .....

Ausfuhrland: TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

Bezug: .....

(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung:

I. **Anzahl Tiere:** .....

(in Worten)

II. **Identifizierung der Tiere**

Anzahl Tiere	Kuh, Bulle, Ochse, Färse Kalb	Rasse	Alter	Amtliche und sonstige Kenn- oder Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben)

III. **Herkunft der Tiere**

Namen und Anschriften der Herkunftsbetriebe: .....

.....

.....

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt

von: .....

(Verladeort)

nach: .....

(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff: .....

(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Die Tschechische Republik war während der letzten 24 Monate frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) und während der letzten zwölf Monate frei von Rinderpest, Infektiöser Rinderpleuropneumonie, Vesikulärer Stomatitis und Blauzungenkrankheit. Während der letzten zwölf Monate ist gegen keine der genannten Krankheiten geimpft worden, und die Einfuhr von Tieren, die gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, ist verboten.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

   a) — sie wurden im tschechischen Hoheitsgebiet geboren und seither stets dort gehalten,
   oder
   — sie wurden vor nicht weniger als drei Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG des Rates unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind;

   (Nichtzutreffendes streichen)

   b) sie wurden heute untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen;

   c) sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;

   d) sie stammen aus Beständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des tschechischen Tuberkulosetilgungsprogramms unterliegen, und sie haben auf einen in den letzten 30 Tagen durchgeführten intradermalen Tuberkulintest negativ reagiert;

   (Bei unter 6 Wochen alten Tieren die Testanforderung als nichtzutreffend streichen)

   e) sie stammen aus Beständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des tschechischen Brucellosetilgungsprogramms unterliegen, und sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft;

   f) sie stammen aus Beständen, die unter ein nationales Programm zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose fallen;

   g) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von ansteckenden oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind;

   h) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb bzw. Betrieben gehalten, in deren Umkreis von 20 km laut amtlicher Feststellung der tschechischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

   i) sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 30 Tagen frei von Milzbrand waren;

   j) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Entscheidung 96/186/EG der Kommission verlangen kann:

   .....

   (Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend auszufüllen oder als nichtzutreffend streichen)

   k) sie wurden seit dem Tag der Durchführung der ersten in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen permanent und unter amtstierärztlich anerkannten Bedingungen von allen Klauentieren getrennt gehalten, die nicht zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren und deren Gesundheitsstatus dem der zur Ausfuhr bestimmten Tiere nicht entsprach;

   (Streichen falls nicht zutreffend)

   l) es wurden ihnen keine mastfördernden Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung verabreicht;

m) sie stammen nicht von einem Markt, sondern direkt aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden verladen in .....

(Name des Verladeortes einsetzen oder als nichtzutreffend streichen)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klauentieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen der Entscheidung 96/186/EG genügten, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der tschechischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

n) die Transportmittel und Container, auf die sie verladen wurden, entsprechen den internationalen Transportstandards für lebende Tiere, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trokkenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. Alle in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen wurden, sofern nichts anderes angegeben, nach den Protokollen in Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission durchgeführt. Alle Verladeorte, die die Tiere passiert haben, entsprechen den Normen gemäß Anhang II der vorgenannten Entscheidung.

VII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen.

Ausgefertigt in ....., am .....

Amtssiegel (1)

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (1)

.....

(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(1) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG C

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Zucht- und Nutzschweine, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß jede Tiersendung bis zur Ankunft an die Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere ein und derselben Kategorie, also Zucht- oder Nutztiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)

Nr.: .....

Ausfuhrland: TSCHECHISCHE REPUBLIK (1)

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

Bezug: .....

(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung:

I. **Anzahl Tiere:** .....

(in Worten)

II. **Identifizierung der Tiere**

Anzahl Sonstige	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche und sonstige Kenn- oder Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben)

III. **Herkunft der Tiere**

Namen und Anschriften der Herkunftsbetriebe: .....

.....

.....

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt

von: .....

(Verladeort)

nach: .....

(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff: .....

(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

(1) Ausgenommen der Bezirk Breclav.

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Die Tschechische Republik war während der letzten 24 Monate frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) und während der letzten zwölf Monate frei von vesikulärer Stomatitis, Klassischer Schweinepest (1) und Afrikanischer Schweinepest, Ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweins. Während der letzten zwölf Monate ist gegen keine der genannten Krankheiten geimpft worden, und die Einfuhr von Tieren, die gegen die Maul- und Klauenseuche und die Klassische Schweinepest geimpft worden sind, ist verboten.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

a) — sie wurden im tschechischen Hoheitsgebiet geboren und seither stets dort gehalten,
oder
— sie wurden vor nicht weniger als 6 Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG des Rates unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind;

(Nichtzutreffendes streichen)

b) sie wurden heute untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen;

c) sie wurden nicht gegen die Maul- und Klauenseuche oder die Klassische Schweinepest geimpft, und sie wurden in den letzten 30 Tagen mit jeweils negativem Befund auf Antikörper gegen die vesikuläre Schweinekrankheit und in den letzten fünf Tagen auf Antikörper gegen die Klassische Schweinepest untersucht;

d) sie stammen aus Schweinebeständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des tschechischen Brucellosetilgungsprogramms unterliegen, und sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 30 IE Agglutination sowie mit negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Brucellose unterzogen;

(Bei unter 4 Monate alten Tieren die Testanforderung als nichtzutreffend streichen)

e) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von ansteckenden oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind;

f) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb gehalten, in den in dieser Zeit keine Schweine aufgenommen wurden und in dessen Umkreis von 20 km laut amtlicher Feststellung der tschechischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Klassischer Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest und Vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist;

g) sie stammen aus Betrieben, die frei waren von:

— Milzbrand in den letzten 30 Tagen,

— Tollwut in den letzten sechs Monaten;

h) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Entscheidung 96/186/EG der Kommission verlangen kann:

.....

(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend ausfüllen oder als nichtzutreffend streichen)

i) sie wurden seit dem Tag der Durchführung der ersten in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen permanent unter amtstierärztlich anerkannten Bedingungen von allen Klauentieren getrennt gehalten, die nicht zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren und deren Gesundheitsstatus dem der zur Ausfuhr bestimmten Tiere nicht entsprach;

(Streichen falls nicht zutreffend)

(1) Ausgenommen der Bezirk Breclav.

j) es wurden ihnen keine mastfördernden Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung verabreicht;

k) sie stammen nicht von einem Markt, sondern direkt aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden verladen in .....

(Name des Verladeortes einsetzen oder als nichtzutreffend streichen)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klauentieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen der Entscheidung 96/186/EG genügten, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der tschechischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Klassischer Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest und Vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist;

l) die Transportmittel bzw. Container, in die sie verladen wurden, entsprechen den internationalen Transportstandards für lebende Tiere, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trokkenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. Alle in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen wurden, sofern nichts anderes angegeben, nach den Protokollen in Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission durchgeführt. Alle Verladeorte, die die Tiere passiert haben, entsprechen den Normen gemäß Anhang II der vorgenannten Entscheidung.

VII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von 10 Tagen.

Ausgefertigt in ....., am .....

Amtssiegel (1)

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (1)

.....

(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(1) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG D

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtschweine, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß jede Tiersendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Weg zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als drei Werktage nach ihrem Eingang gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)

Nr.: .....

Ausfuhrland: TSCHECHISCHE REPUBLIK (1)

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

Bezug: .....
(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung: .....

I. **Anzahl Tiere:** .....
(in Worten)

II. **Identifizierung der Tiere**

Anzahl Tiere	Schweine oder Ferkel	Amtliche und sonstige Kenn- oder Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben)

III. **Herkunft der Tiere**

Namen und Anschriften der Herkunftsbetriebe: .....

.....

.....

(1) Ausgenommen der Bezirk Breclav.

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt

von: .....
(Verladeort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/ Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff: .....
(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Die Tschechische Republik war während der letzten 24 Monate frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) und während der letzten zwölf Monate frei von Vesikulärer Stomatitis, Klassischer Schweinepest (1) und Afrikanischer Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweins. Während der letzten zwölf Monate ist gegen keine der genannten Krankheiten geimpft worden, und die Einfuhr von Tieren, die gegen die Maul- und Klauenseuche und Klassische Schweinepest geimpft worden sind, ist verboten.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

   a) — sie wurden im tschechischen Hoheitsgebiet geboren und seither stets dort gehalten,
   oder
   — sie wurden vor nicht weniger als drei Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG des Rates unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind;

   (Nichtzutreffendes streichen)

   b) sie wurden heute untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen;

   c) sie wurden nicht gegen die Maul- und Klauenseuche und die Klassische Schweinepest geimpft;

   d) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von ansteckenden oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind;

   e) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb bzw. Betrieben in einem Umkreis von 20 km gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung der tschechischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Klassischer Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest und Vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist;

   f) sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 30 Tagen frei von Milzbrand waren;

   g) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Entscheidung 96/186/EG der Kommission verlangen kann:

   .....
   (Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend ausfüllen oder als nichtzutreffend streichen)

   h) sie wurden seit dem Tag der Durchführung der ersten in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen permanent unter amtstierärztlich anerkannten Bedingungen von allen Klauentieren getrennt gehalten, die nicht zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren und deren Gesundheitsstatus dem der zur Ausfuhr bestimmten Tiere nicht entsprach;

   (Streichen falls nicht zutreffend)

(1) Ausgenommen der Bezirk Breclav.

i) es wurden ihnen keine mastfördernden Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung verabreicht;

j) sie stammen nicht von einem Markt, sondern direkt aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden verladen in .....

(Name des Verladeortes einsetzen oder als nichtzutreffend streichen)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klauentieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen der Entscheidung 96/186/EG genügten, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der tschechischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Klassischer Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest und Vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist;

k) die Transportmittel bzw. Container, in die sie verladen wurden, entsprechen den internationalen Transportstandards für lebende Tiere, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trokkenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. Alle in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen wurden, sofern nichts anderes angegeben, nach den Protokollen in Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission durchgeführt. Alle Verladeorte, die die Tiere passiert haben, entsprechen den Normen gemäß Anhang II der vorgenannten Entscheidung.

VII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen.

Ausgefertigt in ....., am .....

Amtssiegel (1)

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (1)

.....

(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(1) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG E

VON ENZOOTISCHER RINDERLEUKOSE FREIE BESTÄNDE UND GEBIETE

1. Ein Tierbestand wird als frei von enzootischer Rinderleukose erklärt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

   a) i) Er war seit mindestens zwei Jahren nachweislich frei von enzootischer Rinderleukose,

   und

   ii) er wurde im Abstand von mindestens vier und höchstens zwölf Monaten mit negativem Befund zwei Bestandsuntersuchungen unterzogen, die sich jeweils auf eines der serologischen Nachweisverfahren gemäß Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission stützten und alle Rinder des Bestands erfaßten, die am Tag der Untersuchung über 24 Monate alt waren.

   bzw.

   b) das Gebiet, in dem der Bestand gehalten wird, gilt als frei von enzootischer Rinderleukose, sofern der Gesundheitsstatus des Bestands zu diesem Zeitpunkt nicht gemäß Absatz 5 aufgehoben war.

2. Ein Gebiet wird als frei von enzootischer Rinderleukose erklärt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

   a) Mindestens 99,8 % der Rinderbestände haben den Status der Leukosefreiheit;

   bzw.

   b) i) das Gebiet war seit mindestens drei Jahren nachweislich frei von enzootischer Rinderleukose,

   und

   ii) alle Rinderbestände in dem Gebiet wurden mindestens einer Bestandsuntersuchung gemäß Absatz 1 unterzogen,

   und

   iii) mindestens 10 % der Rinderbestände in dem Gebiet wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und mit jeweils negativem Befund mindestens zwei Bestandsuntersuchungen gemäß Absatz 1 unterzogen.

3. Der Status der Leukosefreiheit eines Rinderbestands bleibt erhalten, solange folgende Anforderungen erfüllt sind:

   a) Der Bestand ist nachweislich frei von enzootischer Rinderleukose,

   und

   b) alle Rinder des Bestands wurden in den Bestand hineingeboren bzw. stammen aus Beständen mit dem Status der Leukosefreiheit,

   und

   c) der Bestand wird binnen drei Jahren ab dem Tag seiner Anerkennung als leukosefreier Bestand und danach in Abständen von höchstens drei Jahren mit jeweils negativem Befund einer Bestandsuntersuchung gemäß Absatz 1 unterzogen.

4. Der Status der Leukosefreiheit eines Gebiets bleibt erhalten, solange folgende Anforderungen erfüllt sind:

   a) Ein nach dem Zufallsprinzip ausgewählter Teil der Bestände in dem betreffenden Gebiet, der ausreichend groß ist, um mit 99 %iger Sicherheit nachweisen zu können, daß höchstens 0,2 % der Bestände mit enzootischer Rinderleukose infiziert sind, wurde jährlich einer Bestandsuntersuchung gemäß Absatz 1 unterzogen;

   oder

   b) ein Teil der Bestände in dem betreffenden Gebiet, der mindestens 20 % aller im Gebiet befindlichen Rinder von über 24 Monaten umfaßt, wurde jährlich mit Negativbefund einer Bestandsuntersuchung gemäß Absatz 1 unterzogen.

5. Der Status der Leukosefreiheit eines Bestands wird in folgenden Fällen aufgehoben:

   a) Die Anforderungen gemäß Absatz 3 sind nicht mehr erfüllt;

   oder

   b) ein oder mehrere Tiere haben auf eines der serologischen Nachweisverfahren gemäß Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission positiv reagiert.

6. Der Status der Leukosefreiheit eines Gebiets wird in folgenden Fällen aufgehoben:

   a) Die Anforderungen gemäß Absatz 4 sind nicht mehr erfüllt;

   oder

   b) bei über 0,2 % der gebietsansässigen Rinderbestände wird enzootische Rinderleukose festgestellt und bestätigt.

7. Der Status der Leukosefreiheit eines Bestands wird wiedererlangt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

   a) Die Reagenten und bei Kühen auch ihre Nachkommen im Bestand wurden unter veterinäramtlicher Aufsicht zur Tötung aus dem Bestand entfernt, wobei die zuständige Behörde jedoch ausnahmsweise von der Tötung der Kälber einer Reagentenkuh absehen kann, sofern sie sich davon überzeugt hat, daß das (die) Tier(e) sofort nach der Geburt von der Mutterkuh abgesondert wurde(n),

   und

   b) i) falls die Aufhebung des Status auf einen Positivbefund bei einem einzelnen Tier zurückgeht: Der Bestand wurde frühestens drei Monate nach Ermittlung des Reagenten gemäß Absatz 7 Buchstabe a) einer Bestandsuntersuchung mit Negativbefund gemäß Absatz 1 unterzogen;

   oder

   ii) falls die Aufhebung des Status auf einen Positivbefund bei mehreren Tieren zurückgeht: Der Bestand wurde zwei Bestandsuntersuchungen gemäß Absatz 1 unterzogen, wobei die erste frühestens drei Monate nach Ermittlung der Reagenten gemäß Absatz 7 Buchstabe a) und die zweite frühestens vier bzw. spätestens zwölf Monate später stattfindet und beide Untersuchungen alle Nachkommen einer Reagentenkuh, ungeachtet ihres Alters zum Zeitpunkt der Untersuchung, erfassen, die im Rahmen der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 7 Buchstabe a) im Bestand belassen wurden,

   und

   c) es wurde eine epizootiologische Untersuchung aller Kontaktbestände durchgeführt.

8. Der Status der Leukosefreiheit eines Gebiets wird wiedererlangt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

   a) Mindestens 99,8 % der Rinderbestände in dem betreffenden Gebiet haben den Status der Leukosefreiheit,

   und

   b) mindestens 20 % der Rinderbestände in dem betreffenden Gebiet wurden in Abständen von mindestens vier und höchstens zwölf Monaten und mit jeweils negativem Befund zwei Bestandsuntersuchungen gemäß Absatz 1 unterzogen.

ANHANG F

KENNZEICHNUNG VON RINDERN GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 4 BUCHSTABE b) DER ENTSCHEIDUNG 96/186/EG DER KOMMISSION

An mindestens zwei Stellen der Nachhand wird mit Gefrierbrandstempel ein sichtbares Dauerbrandzeichen mit folgenden Abmessungen gesetzt:

